

Vernehmlassung Umweltpaket Herbst 2022 (ChemRRV und Verordnungen des UVEK über Fachbewilligungen)

Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Solothurn, Bau- und Justizdepartement, Amt für Umwelt
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	AfU
Adresse / Adresse / Indirizzo	Werkhofstrasse 5, 4509 Solothurn
Name / Nom / Nome	Frank Oberholzer, Abteilung Koordination
Datum / Date / Data	21. März 2022

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Das vorliegende Verordnungspaket beinhaltet die Begrenzung der Gültigkeitsdauer von Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und setzt die Fachbewilligungen als Bedingung für den Bezug von Mitteln zur ausschliesslich beruflichen Verwendung voraus. Diese Regelungen sind Teil der Massnahmen des Nationalen Aktionsplans zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

Wir begrüssen die zeitliche Begrenzung der Gültigkeitsdauer der Fachbewilligungen zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in Verbindung mit konkreten Anforderungen an die Weiterbildung der Inhaber und Inhaberinnen. Die Gültigkeitsdauer von acht Jahren beurteilen wir indes als zu lang bzw. den Umfang der geforderten Weiterbildung innerhalb dieses grossen Zeitraums als zu gering. Wir beantragen die Gültigkeitsdauer für die Fachbewilligungen zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf vier Jahre zu verkürzen. Ausserdem beurteilen wir die Übergangsfrist, d. h. die Verlängerung von alten Fachbewilligungen, die teilweise noch nach früherem Recht ausgestellt wurden, um weitere acht Jahre nach 2026 als zu lang.

Die Aufteilung der Fachbewilligung Landwirtschaft/Gartenbau in zwei separate Fachbewilligungen erscheint uns folgerichtig und zweckmässig. Auch das Konzept, wonach Pflanzenschutzmittel, die ausschliesslich für die berufliche oder gewerbliche Verwendung zugelassen sind, nur beim Vorliegen einer Fachbewilligung abgegeben werden dürfen, begrüssen wir. Es ist festzuhalten, dass die neuen Regelungen für die Kantone, neben den in den Erläuterungen erwähnten Kosten für die Weiterbildungen, auch einen Mehraufwand für die Überwachung der Einhaltung der erweiterten Abgabevorschriften bei den Verkaufsstellen zur Folge haben werden.

Ein gewisses Risiko besteht darin, dass die nichtberufliche Anwendung nicht diesen Regelungen unterstellt ist. Die Trennung ist nur aufgrund der unterschiedlichen Bezugslisten für Pflanzenschutzmittel begründet. Es ist damit nicht sichergestellt, dass weder Verkaufsstellen noch berufliche Anwender diese Mittel fälschlicherweise verkaufen oder weitergeben.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung (ChemRRV)		
Art. 7 (Erläuterungen)	Das Beispiel des Rebbergs zur nichtgewerblichen Nutzung im Abschnitt 4.1.2 sollte bezüglich der verwendbaren Mittel und der Möglichkeit des Erwerbs einer Fachbewilligung präzisiert werden.	Wir begrüßen die Klarstellung der Rahmenbedingungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in den Erläuterungen zum bestehenden Art. 7 ChemRRV. Das erwähnte Beispiel des Kleinrebbergs erfordert eine Klarstellung bzw. Erweiterung, da zwar keine Fachbewilligung erforderlich ist, in der Folge aber auch nur Mittel eingesetzt werden dürfen, die für die nichtberufliche Verwendung zugelassen sind. Ausserdem ist darauf hinzuweisen, dass zur nichtberuflichen Verwendung ohnehin keine Fachbewilligung erworben werden kann. Allenfalls erforderliche Behandlungen mit anderen Mitteln wären durch eine berechnigte Fachperson durchzuführen.
Art. 7	Präzisierung, welche Ausnahmen von der Bewilligungspflicht erwogen werden können.	Welche Ausnahmen könnten das sein? Das muss genauer definiert werden.
Art. 8 Abs. 3	Das zuständige Departement oder die von ihm bezeichnete Stelle entscheidet auf Antrag einer Schule oder einer Berufsbildungseinrichtung, des Inhabers, der Inhaberin eines Ausbildungsabschlusses, ob ein bestimmter Ausbildungsabschluss als einer Fachbewilligung gleichwertig gilt. Für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist eine solche Gleichwertigkeit ausgeschlossen.	Die Schulen oder Bildungseinrichtungen sind im geplanten Vorgehen nur Datenübermittler zwischen dem Inhaber, der Inhaberin des Ausbildungsabschlusses und des zuständigen Departements. Der Inhaber, die Inhaberin kann die Gleichwertigkeitsanerkennung selbständig beantragen.
Art. 9 Abs. 2 Örtlicher und zeitlicher	Streichung eines Satzteils: Das zuständige Departement	Wir begrüßen die allgemeine Delegationsnorm zur Festlegung von Begrenzungen der zeitlichen Gültigkeit von Fachbewilligungen in allen Bereichen und die konkrete Umsetzung bei

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Geltungsbereich	kann die Gültigkeitsdauer von Fachbewilligungen für die Verwendung von und den Umgang mit anderen zulassungspflichtigen Stoffen und Zubereitungen beschränken.	<p>den Fachbewilligungen für den Umgang mit Pflanzenschutzmitteln.</p> <p>Die Verschiebung der Rechtsgrundlage für die Beschränkung der Gültigkeitsdauer aus Art. 7 in den angepassten Art. 9 und die Ausdehnung auf alle Arten von Fachbewilligungen ist zweckmässig.</p> <p>Die Präzisierung «für die Verwendung von und den Umgang mit anderen zulassungspflichtigen Stoffen und Zubereitungen» ist jedoch unnötig.</p>
Art. 9 Abs. 3	Die Festlegung der Gültigkeitsdauer für die einzelnen fachbewilligungspflichtigen Verwendungen ist in die betroffene Fachbewilligungsverordnung (Departementsverordnungen) zu verschieben.	Analog zur bestehenden Regelung bei der Fachbewilligung für Begasungsmittel, ist die Gültigkeitsdauer auch bei den Fachbewilligungen für Pflanzenschutzmittel in den jeweiligen Fachbewilligungsverordnungen durch das Departement zu regeln, wie das im Art. 9 Abs. 2 vorgesehen ist.
Art. 9 Abs. 3	Die Gültigkeitsdauer für die Fachbewilligungen zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist auf vier Jahre zu verkürzen.	Mit Blick auf den stetigen Wandel bei der guten Praxis, der Spritztechnik, den zugelassenen Mitteln und den rechtlichen Vorgaben ist eine Gültigkeitsdauer von acht Jahren als deutlich zu lang zu beurteilen.
Art. 10 Obligatorische Weiterbildung	Wird begrüsst	Wir begrüssen, dass die bestehende Weiterbildungspflicht für Fachbewilligungsinhaber, Fachbewilligungsinhaberinnen konkretisiert wird und die Anforderungen an diese Weiterbildungen in den entsprechenden Departementsverordnungen genauer geregelt werden.
Art. 10 Abs. 2	Das zuständige Departement kann bei Bedarf die Einzelheiten der obligatorischen Weiterbildungen regeln, regelt die Einzelheiten der obligatorischen Weiterbildungen, insbesondere hinsichtlich Umfang, Inhalt und Bedingungen in Absprache mit den Branchenverbänden und den	Um dem kantonalen Wildwuchs Einhalt zu gebieten, soll das zuständige Departement die Formalitäten der Weiterbildung inklusive Prüfung in Absprache mit den Ausbildungsanbietern abschliessend regeln. Es soll auch das Ziel verfolgt werden, die Anforderungen der verschiedenen VFB möglichst einheitlich zu gestalten, um die Durchlässigkeit zu gewährleisten.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>Weiterbildungsanbietern.</i>	
Art. 11 Abs. 1 Sanktionen	Wird begrüsst	<p>Wir begrüssen die Neuformulierung von Art. 11 Abs. 1 dahingehend, dass die Voraussetzungen für den Entzug von Fachbewilligungen oder die Anordnung von Weiterbildung durch die kantonalen Behörden gelockert werden.</p> <p>Verschiedene Gründe können dazu führen, dass die vorgesehenen Sanktionen gegenüber Fachbewilligungsinhabern, Fachbewilligungsinhaberinnen ergriffen werden müssen. Auch einmalige fahrlässige Handlungen können problematisch sein und entsprechende Massnahmen erforderlich machen. Die bisherigen Voraussetzungen dafür waren zu einschränkend. Ein effektiver Vollzug und die Umsetzung von Korrekturmassnahmen werden durch die Anpassung ermöglicht.</p>
Art. 12 Abs. 6 lit. a	Für die Fachbewilligungen, die zur beruflichen und gewerblichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln berechtigen: a. entscheidet das BAFU auf schriftlichen Antrag hin, ob eine Weiterbildungseinrichtung für das Anbieten einer Weiterbildung im Sinne von Artikel 10 anerkannt werden kann; <i>Kantonale Bildungsinstitutionen werden automatisch anerkannt.</i>	Da in den Bildungsplänen der betroffenen Berufe die Ausbildung inklusive Prüfung zum Erlangen der Fachbewilligung Pflanzenschutz im Rahmen der periodischen Revision aufgenommen wird, sollten die landwirtschaftlichen und andere kantonale Bildungsinstitutionen nicht noch zusätzlich einen Antrag stellen müssen.
Art. 12a Abs. 1	Klärung für die Umsetzung	<p>Bereits die Prüfungen für die Schulabgänger werden etwa eine Woche Mehrarbeit bedeuten. Folgendes ist noch unklar:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wie werden die Kosten für die Schulabgänger gedeckt? • Müssen die Schüler zukünftig analog Quereinsteiger Kurs und Prüfung zahlen? Hinzu kämen Gebühren für die Registrierung. <p>Die Kosten für die Weiterbildungen können sich bei üblichen Weiterbildungstarifen schnell auf Fr. 400.00 bis Fr. 500.00 summieren.</p>

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Damit die Weiterbildungskurse günstig angeboten werden können und die Kosten für die Schüler nicht zu hoch werden, braucht es Geld vom BAFU.
Art. 23a Abs. 1	Inhaber und Inhaberinnen einer Berechtigung zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die gemäss den bis zum 31. Dezember 2025 gültigen Bestimmungen des bisherigen Art. 8 Absätze 1, 3 oder 4 ausgestellt wurde, können diese Berechtigung bis zum 30. Juni <i>November</i> 2026 beim BAFU für einen Ersatz anmelden.	Die halbjährige Frist ist zu kurz. Mindestens 11 Monate sollten betroffene Personen Zeit haben, die Fachbewilligung zu beantragen.
Art. 23a Abs. 2 Übergangsbestimmungen	Die Gültigkeitsdauer gewisser Fachbewilligungen, die vor dem 01.01.2026 ausgestellt wurden, ist zu verkürzen. Die Weiterbildungspflicht ist zu staffeln, sodass Inhaber, Inhaberinnen sehr alter Ausweise, namentlich solcher, die bereits vor dem Inkrafttreten der Chemikaliengesetzgebung am 01.08.2005 ausgestellt wurden, die Weiterbildungspflicht früher, beispielsweise vor dem 30.06.2030, zu erfüllen haben.	Aufgrund der vorgeschlagenen Regelung haben Fachbewilligungsinhaber, Fachbewilligungsinhaberinnen ihre Weiterbildungspflicht bis spätestens am 30.06.2034 zu erfüllen. Diese Zeitdauer ist massiv zu lang, besonders für Inhaber, Inhaberinnen von Ausweisen, die vor sehr langer Zeit, d. h. mehr als 20 Jahren vor dem für Anfang 2026 geplanten Inkrafttreten der hier vorgeschlagenen Regelung auf der Basis der damaligen Stoffverordnung vor dem 01.08.2005 oder sogar noch früher erworben worden waren. Die Staffelung bringt ausserdem den Vorteil mit sich, dass die nicht zu unterschätzende Infrastruktur und Organisation für die Weiterbildungen etappenweise aufgebaut werden können.
Anhang 2, 4.1. und 4.2. Chemikaliengebührenverordnung		Es ist nicht ganz klar, ob das für ein Gesuch gelten soll und wem die Gebühren entstehen. Hier ist eine Präzisierung nötig.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Pflanzenschutzmittel-Verordnung (PSMV)		
Art. 64 Abs. 5 Abgabe	Der Satz «Ausgenommen sind Pflanzenschutzmittel, die für die nichtberufliche Verwendung zugelassen sind» ist an den Schluss des Absatzes zu verschieben. Alternativ kann ein weiterer Absatz nach Abs. 5 wie folgt eingeschoben werden: «Ausgenommen von Abs. 5 sind Pflanzenschutzmittel, die für die nichtberufliche Verwendung zugelassen sind.»	Wir begrüßen die neue Regelung, wonach Pflanzenschutzmittel mit Zulassung zur ausschliesslich beruflichen Verwendung nur noch an Inhaber, Inhaberinnen von Fachbewilligungen abgegeben werden dürfen und die Identität der Personen durch die Verkaufsstellen zu überprüfen ist. Mit der vorliegenden Reihenfolge im vorgeschlagenen Text entsteht ein Missverständnis mit der Formulierung im Folgesatz «Vor der Abgabe solcher Mittel ...». Es könnte fälschlicherweise verstanden werden, dass unter «solchen Mitteln» die zuletzt genannten Mittel für die nichtberufliche Verwendung gemeint sind und dass die Fachbewilligungs- und Identitätsprüfung bei deren Abgabe gefordert seien.
Art. 77 Einfuhr und Generaleinfuhrbewilligung	Die Erteilung von Generaleinfuhrbewilligungen (GEB) für die Einfuhr von PSM zur beruflichen Verwendung ist an das Vorliegen einer Fachbewilligung zur Verwendung von PSM zu knüpfen. Die Gültigkeitsdauer ist entsprechend der Gültigkeit der Fachbewilligung zu begrenzen.	Nach dem vorliegenden Änderungspaket dürfen Pflanzenschutzmittel von beruflichen Verwendern und Verwenderinnen nur noch bezogen werden, wenn sie über eine gültige Fachbewilligung verfügen. Werden Pflanzenschutzmittel aus dem Ausland importiert, greift diese Bestimmung nicht. Auch bei der Einfuhr von PSM aus dem Ausland sollte eine solche Kontrollfunktion installiert werden. Dafür bietet sich die Regelung für die Erteilung von GEB durch das BLW an, die mit einer entsprechenden Ergänzung im Sinn des vorliegenden Pakets angepasst werden kann.
Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft		
Allgemein		Wir begrüßen die Auftrennung der bisherigen Fachbewilligungsverordnung Landwirtschaft/Gartenbau in zwei separate Verordnungen und die damit verbundene Abgrenzung der Geltungsbereiche der beiden Fachbewilligungen. Ungelöst ist die Fachbewilligung für Grünlandbetriebe und Kleinanwender insbesondere mit neuen Fachrichtungen. Gemäss den Erläuterungen braucht diese Personengruppe zwingend

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>eine Fachbewilligung, auch wenn sie sich auf Mittel für Nicht-Berufliche Anwendungen beschränkt.</p> <p>Zudem schlagen wir vor, die Weiterbildungspflicht wie folgt zu gestalten: Statt zehn Stunden alle acht Jahre, sollten besser fünf Stunden alle vier Jahre verpflichtend sein, da so eine Kontinuität in der Weiterbildung viel besser gewährleistet ist.</p>
<p>Art. 1 Abs. 2 und 3 Anwendungsbereich</p>	<p>Der Artikel ist so zu formulieren, dass fachbewilligungspflichtige Tätigkeiten im Auftrag Dritter nur durch Fachbewilligungsinhaber, Fachbewilligungsinhaberinnen selbst ausgeführt werden dürfen.</p> <p>Für die anderen Tätigkeiten sind die in den Erläuterungen (Abschnitt 4.4.2) aufgeführten Anforderungen bei der «Anleitung» in den Text der einzelnen Fachbewilligungsverordnungen PSM aufzunehmen.</p> <p>Die in den Erläuterungen erwähnte Zusatzausbildung für anleitende Fachbewilligungsinhaber, Fachbewilligungsinhaberinnen soll nicht nur empfohlen, sondern obligatorisch sein.</p>	<p>Insbesondere bei fachbewilligungspflichtigen Tätigkeiten im Auftrag Dritter ist es wichtig, dass die ausführenden Personen vor Ort über das nötige Fachwissen verfügen.</p> <p>Den Vollzugsbehörden werden durch besorgte Bürger regelmässig Fälle gemeldet, bei denen die Anleitung vor Ort durch den Fachbewilligungsinhaber, die Fachbewilligungsinhaberin mutmasslich nicht wahrgenommen wurde. In der Folge kommt es zu unsachgemässen Einsätzen der entsprechenden Mittel bzw. die ausführenden Personen vor Ort können keine korrekte Auskunft dazu geben, welche Mittel sie wozu genau einsetzen und welche Gefahren für Dritte allenfalls damit verbunden sind.</p> <p>In der Praxis wird oft die Frage gestellt, was unter dem Begriff der «Anleitung» im Sinn der Fachbewilligungsverordnungen gemeint ist und welche Anforderungen dabei bestehen.</p> <p>Wir begrüssen die diesbezüglichen Ausführungen für den Bereich der PSM in den Erläuterungen.</p> <p>Diese Präzisierungen sind zur Klarstellung für die Betroffenen und für die einheitliche Handhabung explizit in den Departementsverordnungen festzuhalten.</p>
<p>Art. 5 lit. g</p>	<p>es wählt alle acht Jahre vier Jahre aus der Liste in Anhang 1 Ziffer 2, nach Anhörung des Fachprüfungsausschusses und</p>	<p>Überprüfungsintervall von acht Jahren ist unter Berücksichtigung des technologischen Wandels zu lange. Vier Jahre wären angebracht.</p>

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	des Fachbewilligungsausschusses, die vorgegebenen Themen aus, die in den Weiterbildungen zu vermitteln sind.	
Art. 8 Abs. 3 lit. f	Erfassen Angaben der Teilnehmenden zu den absolvierten Weiterbildungen	Die Meldung sollte Sache der Teilnehmenden sein. Die Weiterbildungsstelle müsste persönliche Codes erstellen können, die nur einmal zu verwenden sind. Sie müssten vor der Weiterbildung erstellt und am Schluss jedem Teilnehmenden ausgehändigt werden. → Die Teilnehmenden müssen selber besorgt sein, dass ihre Weiterbildungen eingetragen sind.
Art. 12 Abs. 1	Inhaber und Inhaberinnen einer bis zum 31. Dezember 2025 gültigen Berechtigung, die eine Lehre in der Landwirtschaft vor dem 1. Juli 1993 erfolgreich abgeschlossen haben, können bis zum 30. Juni November 2026 beim BAFU einen Ersatz beantragen.	Die halbjährige Frist ist zu kurz. Mindestens 11 Monate sollten betroffene Personen Zeit haben, die Fachbewilligung zu beantragen.
Anhang 2 Ziffer 2.3 lit. c	Zu den Prüfungen zugelassen sind Personen, wenn sie: c. die zur Erlangung der Fachbewilligung Landwirtschaft erforderlichen Kompetenzen und Kenntnisse auf andere Art und Weise erworben haben.	Dieser Punkt kann nicht überprüft werden. Der Kandidat, die Kandidatin muss selber beurteilen, ob er prüfungsreif ist, wenn er via lit. c an die Prüfung antreten will.
Anhang 2 Ziffer 3.3	Prüfungsdauer: 90 Minuten schriftlich und 30 Minuten praktisch	Das erscheint sehr lange. Bei einer Stufe von 60 Schülern, Schülerinnen sind das ca.30 Stunden praktische Prüfung, zuzüglich Vor- und Nachbereitung Es sollte nur eine Theorieprüfung geben und eine verkürzte Praxisprüfung.
Anhang 2 Ziffer 3.6 Abs. 3		Innert welchem Zeitraum muss die Prüfung wiederholt werden, damit der bestandene Prüfungsteil seine Gültigkeit behält?

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 3 Ziffer 3 Abs. 1	Die Ziele der Weiterbildungen zu vorgegebenen Themen werden vom BAFU für acht vier Jahre festgelegt und die Ziele der Weiterbildungen zu optionalen Themen werden von den Weiterbildungseinrichtungen bestimmt.	Überprüfungsintervall von acht Jahren ist unter Berücksichtigung des technologischen Wandels zu lange. Vier Jahre wären angebracht.
Anhang 3 Ziffer 4 Abs. 1	Der Unterricht basiert auf teilnehmeraktivierenden Methoden. Die Weiterbildungen zu den vorgegebenen Themen sind auf 30 Personen pro dozierende Person beschränkt. Bei Weiterbildungen zu optionalen Themen	In der Verordnung sollten keine Anforderungen an die Kursform stehen. Dies sollte den Weiterbildungsstellen überlassen werden, da so deutlich grössere Flexibilität gewährleistet wird und obligatorische Themen in verschiedenen Kursen als Teilthema aufgegriffen und integriert werden können. Dies trägt zu einer deutlich höheren Attraktivität des Angebots bei.
Anhang 3 Ziffer 5 Reglement über die Weiterbildungen - Dauer	Der minimale Umfang der Weiterbildung von sechs bzw. zehn Stunden innerhalb einer Gültigkeitsperiode von acht Jahren ist zu erhöhen. Alternativ ist die Gültigkeitsdauer für die Fachbewilligungen zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf vier Jahre zu verkürzen.	Wir begrüssen die Festlegung der minimalen Dauer der obligatorischen Weiterbildungen. Mit Blick auf den stetigen Wandel bei der guten Praxis, der Spritztechnik, den zugelassenen Mitteln und den rechtlichen Vorgaben ist die innerhalb des Zeitraums von acht Jahren zu absolvierende Weiterbildung von sechs bzw. zehn Stunden für die Erreichung der angestrebten Ziele nicht ausreichend.
Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Waldwirtschaft		
Art. 1 Abs. 2 und 3 Anwendungsbereich	Der Artikel ist so zu formulieren, dass fachbewilligungspflichtige Tätigkeiten im Auftrag Dritter nur durch Fachbewilligungsinhaber,	Insbesondere bei fachbewilligungspflichtigen Tätigkeiten im Auftrag Dritter ist es wichtig, dass die ausführenden Personen vor Ort über das nötige Fachwissen verfügen. Den Vollzugsbehörden werden durch besorgte Bürger regelmässig Fälle gemeldet, bei denen

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Fachbewilligungsinhaberinnen selbst ausgeführt werden dürfen.</p> <p>Für die anderen Tätigkeiten sind die in den Erläuterungen (Abschnitt 4.4.2) aufgeführten Anforderungen bei der «Anleitung» in den Text der einzelnen Fachbewilligungsverordnungen PSM aufzunehmen.</p> <p>Die in den Erläuterungen erwähnte Zusatzausbildung für anleitende Fachbewilligungsinhaber, Fachbewilligungsinhaberinnen soll nicht nur empfohlen, sondern obligatorisch sein.</p>	<p>die Anleitung vor Ort durch den Fachbewilligungsinhaber, die Fachbewilligungsinhaberin mutmasslich nicht wahrgenommen wurde. In der Folge kommt es zu unsachgemässen Einsätzen der entsprechenden Mittel bzw. die ausführenden Personen vor Ort können keine korrekte Auskunft dazu geben, welche Mittel sie wozu genau einsetzen und welche Gefahren für Dritte allenfalls damit verbunden sind.</p> <p>In der Praxis wird oft die Frage gestellt, was unter dem Begriff der «Anleitung» im Sinn der Fachbewilligungsverordnungen gemeint ist und welche Anforderungen dabei bestehen.</p> <p>Wir begrüssen die diesbezüglichen Ausführungen für den Bereich der PSM in den Erläuterungen.</p> <p>Diese Präzisierungen sind zur Klarstellung für die Betroffenen und für die einheitliche Handhabung explizit in den Departementsverordnungen festzuhalten.</p>
<p>Anhang 3 Ziffer 5 Reglement über die Weiterbildungen - Dauer</p>	<p>Die Gültigkeitsdauer für die Fachbewilligungen zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist auf vier Jahre zu verkürzen.</p>	<p>Wir begrüssen die Festlegung der minimalen Dauer der obligatorischen Weiterbildungen.</p> <p>Mit Blick auf den stetigen Wandel bei der guten Praxis, der Spritztechnik, den zugelassenen Mitteln und den rechtlichen Vorgaben ist die innerhalb des Zeitraums von acht Jahren zu absolvierende Weiterbildung von sechs bzw. zehn Stunden für die Erreichung der angestrebten Ziele nicht ausreichend.</p>
Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Gartenbau		
<p>Allgemein</p>		<p>Wir begrüssen die Auftrennung der bisherigen Fachbewilligungsverordnung Landwirtschaft/Gartenbau in zwei separate Verordnungen und die damit verbundene Abgrenzung der Geltungsbereiche der beiden Fachbewilligungen.</p>
<p>Art. 1 Abs. 2 und 3 Anwendungsbereich</p>	<p>Der Artikel ist so zu formulieren, dass fachbewilligungspflichtige Tätigkeiten im Auftrag Dritter nur durch Fachbewilligungsinhaber,</p>	<p>Insbesondere bei fachbewilligungspflichtigen Tätigkeiten im Auftrag Dritter ist es wichtig, dass die ausführenden Personen vor Ort über das nötige Fachwissen verfügen.</p> <p>Den Vollzugsbehörden werden durch besorgte Bürger regelmässig Fälle gemeldet, bei denen</p>

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Fachbewilligungsinhaberinnen selbst ausgeführt werden dürfen.</p> <p>Für die anderen Tätigkeiten sind die in den Erläuterungen (Abschnitt 4.4.2) aufgeführten Anforderungen bei der «Anleitung» in den Text der einzelnen Fachbewilligungsverordnungen PSM aufzunehmen.</p> <p>Die in den Erläuterungen erwähnte Zusatzausbildung für anleitende Fachbewilligungsinhaber, Fachbewilligungsinhaberinnen soll nicht nur empfohlen, sondern obligatorisch sein.</p>	<p>die Anleitung vor Ort durch den Fachbewilligungsinhaber, die Fachbewilligungsinhaberin mutmasslich nicht wahrgenommen wurde. In der Folge kommt es zu unsachgemässen Einsätzen der entsprechenden Mittel bzw. die ausführenden Personen vor Ort können keine korrekte Auskunft dazu geben, welche Mittel sie wozu genau einsetzen und welche Gefahren für Dritte allenfalls damit verbunden sind.</p> <p>In der Praxis wird oft die Frage gestellt, was unter dem Begriff der «Anleitung» im Sinn der Fachbewilligungsverordnungen gemeint ist und welche Anforderungen dabei bestehen.</p> <p>Wir begrüssen die diesbezüglichen Ausführungen für den Bereich der PSM in den Erläuterungen.</p> <p>Diese Präzisierungen sind zur Klarstellung für die Betroffenen und für die einheitliche Handhabung explizit in den Departementsverordnungen festzuhalten.</p>
<p>Anhang 3 Ziffer 5 Reglement über die Weiterbildungen - Dauer</p>	<p>Die Gültigkeitsdauer für die Fachbewilligungen zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist auf vier Jahre zu verkürzen.</p>	<p>Wir begrüssen die Festlegung der minimalen Dauer der obligatorischen Weiterbildungen.</p> <p>Mit Blick auf den stetigen Wandel bei der guten Praxis, der Spritztechnik, den zugelassenen Mitteln und den rechtlichen Vorgaben ist die innerhalb des Zeitraums von acht Jahren zu absolvierende Weiterbildung von sechs bzw. zehn Stunden für die Erreichung der angestrebten Ziele nicht ausreichend.</p>
<p>Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in speziellen Bereichen</p>		
<p>Art. 1 Abs. 2 und 3 Anwendungsbereich</p>	<p>Der Artikel ist so zu formulieren, dass fachbewilligungspflichtige Tätigkeiten im Auftrag Dritter nur durch Fachbewilligungsinhaber, Fachbewilligungsinhaberinnen selbst ausgeführt werden dürfen.</p>	<p>Insbesondere bei fachbewilligungspflichtigen Tätigkeiten im Auftrag Dritter ist es wichtig, dass die ausführenden Personen vor Ort über das nötige Fachwissen verfügen.</p> <p>Den Vollzugsbehörden werden durch besorgte Bürger regelmässig Fälle gemeldet, bei denen die Anleitung vor Ort durch den Fachbewilligungsinhaber, die Fachbewilligungsinhaberin mutmasslich nicht wahrgenommen wurde. In der Folge kommt es zu unsachgemässen Einsätzen der entsprechenden Mittel bzw. die ausführenden Personen vor Ort können keine korrekte Auskunft dazu geben, welche Mittel sie wozu genau einsetzen und welche Gefahren für Dritte</p>

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Für die anderen Tätigkeiten sind die in den Erläuterungen (Abschnitt 4.4.2) aufgeführten Anforderungen bei der «Anleitung» in den Text der einzelnen Fachbewilligungsverordnungen PSM aufzunehmen.</p> <p>Die in den Erläuterungen erwähnte Zusatzausbildung für anleitende Fachbewilligungsinhaber, Fachbewilligungsinhaberinnen soll nicht nur empfohlen, sondern obligatorisch sein.</p>	<p>allenfalls damit verbunden sind.</p> <p>In der Praxis wird oft die Frage gestellt, was unter dem Begriff der «Anleitung» im Sinn der Fachbewilligungsverordnungen gemeint ist und welche Anforderungen dabei bestehen.</p> <p>Wir begrüßen die diesbezüglichen Ausführungen für den Bereich der PSM in den Erläuterungen.</p> <p>Diese Präzisierungen sind zur Klarstellung für die Betroffenen und für die einheitliche Handhabung explizit in den Departementsverordnungen festzuhalten.</p>
<p>Anhang 3 Ziffer 5 Reglement über die Weiterbildungen - Dauer</p>	<p>Die Gültigkeitsdauer für die Fachbewilligungen zur Verwendung von Pflanzenschutzmittel ist auf vier Jahre zu verkürzen.</p>	<p>Wir begrüßen die Festlegung der minimalen Dauer der obligatorischen Weiterbildungen.</p> <p>Mit Blick auf den stetigen Wandel bei der guten Praxis, der Spritztechnik, den zugelassenen Mitteln und den rechtlichen Vorgaben ist die innerhalb des Zeitraums von acht Jahren zu absolvierende Weiterbildung von sechs bzw. zehn Stunden für die Erreichung der angestrebten Ziele nicht ausreichend.</p>
<p>Verordnung über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmittel (PSM)</p>		
<p>Art. 1</p>		<p>Mit der Verordnung über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von PSM soll die Verwaltung den Inhalt und die Nutzung des elektronischen Registers der Fachbewilligungen, die zur beruflichen oder gewerblichen Verwendung von PSM berechtigen, regeln.</p> <p>Wir erkennen die Notwendigkeit dieser rechtlichen Grundlage hinsichtlich den verfolgten Zwecken wie Registrierung, administrative Verwaltung der Fachbewilligungen und die Erstellung von Statistiken.</p>
<p>Art. 4 Abs. 4</p>	<p>Streichen</p>	<p>Anmeldung/Registrierung/Änderung sollte vom Inhaber, von der Inhaberin der Bewilligung direkt über Agate erledigt werden können.</p>

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6 Abs. 2 Einsichtnahme und Veränderung der Daten	Anpassungen: Inhaber und Inhaberinnen können <u>müssen</u> ihre Postadresse ... im Register Fachbewilligungen PSM ändern; ausgenommen sind Inhaber und Inhaberinnen der von Fachbewilligungen <u>Landwirtschaft</u> , deren Daten <u>durch branchenspezifische Systeme</u> automatisch aktualisiert werden.	<p>Es ist wichtig, dass die Adressdaten der Inhaber und Inhaberinnen von Fachbewilligungen aktuell gehalten werden (vgl. auch Anträge zu Art. 9).</p> <p>Der Text ist deshalb entsprechend den Erläuterungen zu dieser Vorlage verbindlicher zu formulieren, sodass die Fachpersonen verpflichtet sind, diese Angaben nachzuführen.</p> <p>Da in den Erläuterungen bereits erwähnt wird, dass neben der Landwirtschaft auch im Bereich des Gartenbaus eine automatische Aktualisierung in Diskussion ist, sollte die Ausnahmebestimmung nicht auf die Landwirtschaft beschränkt bleiben und verallgemeinert werden. Damit erübrigen sich etwaige Anpassungen der Verordnung bei der Anbindung weiterer Adressregister der involvierten Branchen.</p>
Art. 9 Veröffentlichung der Daten	<p>Artikel 9 ist dahingehen zu erweitern, dass die kantonalen Vollzugsbehörden zusätzlich Zugang zur Adresse und zur elektronischen Adresse der Inhaber, Inhaberin der Fachbewilligungen haben.</p> <p>Die Zugänglichkeit der Daten ist entsprechend der Anwender einzuschränken.</p>	<p>Fachbewilligungen werden für natürliche Personen ausgestellt. Sie werden per Definition zwar zur beruflichen Verwendung von PSM, d. h. oft in Verbindung mit einem Betrieb verwendet. Trotzdem sind letztlich die Inhaber, Inhaberinnen bezüglich der Fachbewilligungen persönlich verantwortlich. Diesbezügliche Korrespondenz ist durch die Vollzugsbehörden gegebenenfalls auch an die Privatadresse zu richten. Im Hinblick auf die Anordnung von Sanktionen im Sinn von Art. 11 ChemRRV benötigen die kantonalen Vollzugsbehörden die entsprechenden Angaben.</p> <p>Im Verkauf ist ein Komplettzugriff auf die Daten nicht notwendig, es muss eine Abfragemöglichkeit geben, mit der die Verkaufsstelle Name und Gültigkeit der Fachbewilligung prüfen kann.</p> <p>z.B. QR-basiert (ähnlich Covid-App)</p> <p>Weitere Daten sind nicht notwendig. Ist die Verkaufsstelle fachlich kompetent genug, bei jedem verkauften Mittel den Fachbereich der Anwendung zu kennen und zu prüfen?</p>
Art. 11		<p>Zusatz: Eventuell kann es sinnvoll sein, eine komplette Aufstellung der absolvierten Weiterbildungen abfragen zu können. z.B. um den Bedarf für Weiterbildung zu ermitteln. Da sich die Pflicht in obligatorische und freiwillige Themen aufteilt, kann es sonst gegebenenfalls zu Engpässen beim Angebot kommen.</p>
Art. 14 Gebühren	Es ist klarzustellen, dass die kantonalen Vollzugsstellen gebührenfrei Zugang zu den Daten	

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>des Registers Fachbewilligungen Pflanzenschutzmittel haben.</p> <p>Die entsprechenden Schnittstellen sind den Kantonen durch den Bund zur Verfügung zu stellen.</p>	